

Fachinformation Nr. 1 / 2026

Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen

Seite

1. Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen

Abgabenordnung / Änderung von Steuerbescheiden

- BFH – Bezeichnung des Gegenstands des Klagebegehrens: Bezugnahme auf Bestandteile der noch nicht vorgelegten Behördenakte 3

Familienleistungsausgleich

- FG Münster – Keine Gefahr der Doppelzahlung von Kindergeld bei bestandskräftiger Ablehnung des Kindergeldanspruchs des Kindesvaters (Rev. zugl.) 3

Kapitaleinkünfte

- BFH – Keine (Pflicht-)Veranlagung bei Stellung eines Antrags auf Günstigerprüfung nach § 32d Abs. 6 EStG erst nach Ablauf der Festsetzungsfrist 4
- BFH – Zuordnung von Vergütungen aus einem obligatorischen Arbeitnehmer-Genussrecht zu den Kapitaleinkünften 4

Sonstige Einkünfte

- FG Münster – Rückforderung einer zu Unrecht gewährten Energiepreispauschale durch das Finanzamt vom Arbeitnehmer (Rev.) 5
- FG München – Ermäßigte Besteuerung der Urlaubsabgeltung als Vergütung für mehrjährige Tätigkeit 5

Sonstiges

- Sächsisches FG – Energiepreispauschale auch für Rentner einkommensteuerpflichtig 6
- FG Rheinland-Pfalz – Besteuerungsrecht für in Luxemburg steuerfreie Überstundenvergütungen (rkr.) 6

Werbungskosten / Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit

- BMF – 16. Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung vom 19. Dezember 2025 (BGBl I Nummer 377); Lohnsteuerliche Behandlung von unentgeltlichen oder verbilligten Mahlzeiten der Arbeitnehmer ab dem Kalenderjahr 2026 7

	<u>Seite</u>
• BFH – Aufwendungen für die Anmietung eines Pkw-Stellplatzes als Werbungskosten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung	7
• FG des Saarlandes – Grenzgänger – Berechnung der schädlichen Tage bei Dienstreisen (rkr.)	8
 Wohneigentum / selbst genutzt oder vermietet	
• BMF – Abgrenzung von Erhaltungsaufwendungen, Anschaffungskosten, Herstellungskosten und anschaffungsnahen Herstellungskosten im Sinne des § 6 Absatz 1 Nummer 1a EStG bei der Instandsetzung und Modernisierung von Gebäuden (Anlage 1)	9

Hinweis: Die Zusammenstellung ist eine Auswahl aktueller steuerrechtlicher Themen aus Literatur und Rechtsprechung, die für die Arbeit der Lohnsteuerhilfvereine wichtig sind. Die Auszüge sollen Hinweise und Anregungen geben. Bei Bedarf können Sie den Volltext, soweit uns dieser vorliegt, in der BVL-Geschäftsstelle anfordern.

Ein Gesamtinhaltsverzeichnis sowie ältere Fachinformationen können Sie auf unseren Internetseiten <https://www.bvl-verband.de> unter „Geschützter Bereich“ abrufen

zu 1. Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen

Abgabenordnung / Änderung von Steuerbescheiden

- **Bezeichnung des Gegenstands des Klagebegehrens: Bezugnahme auf Bestandteile der noch nicht vorgelegten Behördenakte**

BFH-Urteil vom 23. Oktober 2025, IV R 12/24

vorgehend Finanzgericht Berlin-Brandenburg, 11. Juni 2024, Az: 8 K 8134/23

Hat der Kläger in seiner Klage die angefochtenen Bescheide und die Einspruchsentscheidung benannt, aber nicht vorgelegt, darf das Finanzgericht die Klage nicht vor Beziehung jedenfalls dieser Bescheide mit der Begründung als unzulässig abweisen, dass der Gegenstand des Klagebegehrens nicht hinreichend bezeichnet worden sei.

FGO § 65, FGO § 71 Abs. 2, FGO § 90a Abs. 1, FGO § 96 Abs. 2, FGO § 119 Nr. 3, FGO § 120 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. a, GG Art 103 Abs. 1

Quelle: BFH

Familienleistungsausgleich

- **Keine Gefahr der Doppelzahlung von Kindergeld bei bestandskräftiger Ablehnung des Kindergeldanspruchs des Kindesvaters**

Finanzgericht Münster Urteil v. 28.11.2025 – 7 K 615/25 Kg, AO – Revision zugelassen

1. Wenn mehrere Anspruchsberechtigte zusammentreffen, wird das Kindergeld demjenigen Berechtigten gezahlt, welcher das Kind in seinen Haushalt aufgenommen hat. Dadurch soll eine mögliche Mehrfachzahlung verhindert werden.

2. Der Kindesvater ist nicht als Kindergeldberechtigter anzusehen, soweit dessen Anspruch bestandskräftig abgelehnt worden ist.

3. Im Falle einer bestandskräftigen Ablehnung besteht i.d.R. keine Gefahr einer Doppelzahlung.

4. Eine relevante Änderung der Verhältnisse, welche eine Aufhebung einer Kindergeldfestsetzung gegenüber der Kindesmutter rechtfertigen würde, liegt nicht vor, wenn das Kind in den Haushalt des Kindesvaters gewechselt ist, dieser aber auf Grund einer bestandskräftigen Ablehnung für den Streitzeitraum nicht mehr selbst Kindergeldberechtigter ist.

EStG § 63; EStG § 64 Abs. 1; EStG § 64 Abs. 2 Satz 1; EStG § 70 Abs. 2 Satz 1; EStG § 32 Abs. 1

Quelle: datenbank.nwb.de

Kapitaleinkünfte

- **Keine (Pflicht-)Veranlagung bei Stellung eines Antrags auf Günstigerprüfung nach § 32d Abs. 6 EStG erst nach Ablauf der Festsetzungsfrist**

BFH-Urteil vom 14. Mai 2025, VI R 17/23

vorgehend FG Nürnberg, 20. Juli 2023, Az: 8 K 1062/22

1. Der Antrag auf Günstigerprüfung nach § 32d Abs. 6 des Einkommensteuergesetzes (EStG) entfaltet keine anlaufhemmende Wirkung nach § 170 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Abgabenordnung (AO), wenn er zusammen mit Abgabe der Steuererklärung nach Ablauf der Festsetzungsfrist des § 169 Abs. 2 AO gestellt wird.

2. Kapitaleinkünfte, die dem besonderen Steuertarif nach § 32d Abs. 1 EStG aber nicht der Kapitalertragsteuer unterliegen, sind in die "positive Summe der einkommensteuerpflichtigen Einkünfte" im Sinne des § 46 Abs. 2 Nr. 1 EStG einzubeziehen.

AO § 47, AO § 149 Abs. 1 S. 1, AO § 169 Abs. 1, AO § 169 Abs. 2, AO § 170 Abs. 1, AO § 170 Abs. 2 S. 1 Nr. 1, AO § 175 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, EStG § 2 Abs. 5b, EStG § 19, EStG § 20, EStG § 25 Abs. 3 S. 1, EStG § 32d Abs. 6, EStG § 43 Abs. 5 S. 1, EStG § 46 Abs. 2 Nr. 1, EStG § 46 Abs. 2 Nr. 8, EStDV § 56 S. 1 Nr. 2 Buchst b, EStG VZ 2014, EStG VZ 2015

Quelle: BFH

- **Zuordnung von Vergütungen aus einem obligatorischen Arbeitnehmer-Genussrecht zu den Kapitaleinkünften**

BFH-Urteil vom 21. Oktober 2025, VIII R 14/23

vorgehend Hessisches Finanzgericht, 03. März 2022, Az: 11 K 1111/21

1. Laufende Vergütungen aus einem obligatorischen Arbeitnehmer-Genussrecht gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 7 des Einkommensteuergesetzes (EStG) fallen regelmäßig nicht unter den Einkünfteerzielungstatbestand des § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG.

2. Damit Genussrechtszinsen auf einem Genussrecht als gesellschaftsrechtlichem Sonderrechtsverhältnis neben dem Arbeitsverhältnis beruhen, muss der Genussrechtsinhaber rechtlicher und wirtschaftlicher Eigentümer des Rechts sein. Das Genussrechtsverhältnis muss ferner ernsthaft vereinbart, durchgeführt werden und so ausgestaltet sein, dass es neben dem Arbeitsverhältnis einen eigenständigen wirtschaftlichen Gehalt aufweist.

EStG § 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, EStG § 20 Abs. 1 Nr. 7

Quelle: BFH

Sonstige Einkünfte

- **Rückforderung einer zu Unrecht gewährten Energiepreispauschale durch das Finanzamt vom Arbeitnehmer**

Finanzgericht Münster, Urteil v. 10.12.2025 – 6 K 1524/25 E – **Revision eingelegt** – Az. des BFH: VI R 24/25

Das Finanzamt muss die Rückforderung einer zu Unrecht gewährten Energiepreispauschale bei Auszahlung der Energiepreispauschale durch den Arbeitgeber nicht gegenüber dem Arbeitgeber, sondern gegenüber dem Arbeitnehmer verfolgen, wenn der Arbeitgeber bei Auszahlung der Energiepreispauschale die Voraussetzungen des § 117 EStG beachtet hat.

Hintergrund: Gemäß § 115 Abs. 1 EStG wird die EPP mit der Einkommensteuerveranlagung für den Veranlagungszeitraum 2022 festgesetzt. Absatz 1 gilt jedoch nicht, wenn die EPP nach § 117 EStG vom Arbeitgeber ausgezahlt wurde (§ 115 Abs. 2 EStG).

Gemäß § 117 Abs. 1 EStG erhalten Arbeitnehmer die EPP vom Arbeitgeber, wenn sie am 1.9.2022

1. in einem gegenwärtigen ersten Dienstverhältnis stehen und
2. in eine der Steuerklassen 1 bis 5 eingereiht sind oder nach § 40a Absatz 2 pauschal besteuerten Arbeitslohn beziehen.

Quelle: datenbank.nwb.de

- **Ermäßigte Besteuerung der Urlaubsabgeltung als Vergütung für mehrjährige Tätigkeit**

Finanzgericht München, Urteil v. 27.11.2025 – 10 K 714/25 – **Revision zugelassen**

1. Der Einkommensteuerbescheid 2022 vom 20. Februar 2025 in Gestalt der Einspruchsentscheidung vom 21. März 2025 wird dahingehend abgeändert, dass für einen Betrag in Höhe von [...] € die Steuer nach § 34 Abs. 1 Satz 2 Einkommensteuergesetz berechnet wird. Dem Beklagten wird aufgegeben, die insoweit geänderte Festsetzung der Einkommensteuer 2022 zu errechnen. Dem Beklagten wird weiter aufgegeben, das Ergebnis dieser Berechnungen den Klägern unverzüglich mitzuteilen und den Bescheid nach Rechtskraft des Urteils neu bekannt zu geben.

Quelle: FG München

Sonstiges

- **Energiepreispauschale auch für Rentner einkommensteuerpflichtig**

Sächsisches Finanzgericht, Urteil v. 11.11.2025 – 2 K 1150/23

Die im Jahr 2022 einmalig ausgezahlte Energiepreispauschale ist auch für Rentenbeziehende einkommensteuerpflichtig. Dies hat der 2. Senat des Sächsischen Finanzgerichts mit drei Urteilen vom 11. November 2022 entschieden (Az. 2 K 1149/23, 2 K 1150/23 und 2 K 1140/23). Das Gericht hat die Klagen der Steuerpflichtigen abgewiesen. Hiergegen haben die Kläger Revision zum Bundesfinanzhof eingelegt (Az. X R 24/25, X R 25/25 und X R 27/25). Die Urteile sind damit noch nicht rechtskräftig.

Das Gericht hält die Neuregelung im Einkommensteuergesetz für verfassungsgemäß, mit der auch für Rentenbeziehende die Energiepreispauschale der Einkommensteuer unterworfen wird, wenn sie nach dem „Rentenbeziehende-Energiepreispauschalengesetz“ ausgezahlt wurde. Dem Gesetzgeber stehe ein erheblicher Gestaltungsspielraum zu, den er nutzen konnte, um die Energiepreispauschale durch ihre Besteuerung sozial gerecht zu verteilen. Rentner würden damit ebenso behandelt wie Arbeitnehmer, Versorgungsempfänger und Selbstständige, sodass ein Verstoß gegen den Gleichheitssatz des Grundgesetzes nicht vorliege.

Quelle: Sächsisches Finanzgericht, Pressemeldung vom 09.01.2026

- **Besteuerungsrecht für in Luxemburg steuerfreie Überstundenvergütungen**

Finanzgericht Rheinland-Pfalz, Urteil vom 1.10.2025 – 1 K 1727/24 – **rechtskräftig**

1. Die Steuerbefreiung für Überstundenvergütungen in Luxemburg führt zur Anwendung der Rückfallklausel in Art. 22 Abs. 1 Buchst. a DBA Lux 2012 i. d. F. vom 23. 4. 2012 i. V. m. § 50d Abs. 9 Satz 4 EStG.

2. Die Entscheidung ist im Wesentlichen inhaltsgleich mit den Senatsurteilen vom 1.10.2025 1 K 1053/25, EFG 2026, 109, Rev. eingelegt, Az. des BFH: VI R 15/25; 1 K 1079/25, EFG 2026, 109, Rev. eingelegt, Az. des BFH: VI R 16/25).

EStG § 19 Abs. 1 Nr. 1, § 50d Abs. 9 Satz 4; DBA Lux 2012 Art. 14 Abs. 1, Art. 17 Abs. 2, Art. 22 Abs. 1 Buchst. a.

Quelle: juris.de

Werbungskosten / Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit

- **16. Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung vom 19. Dezember 2025 (BGBl. I Nummer 377); Lohnsteuerliche Behandlung von unentgeltlichen oder verbilligten Mahlzeiten der Arbeitnehmer ab dem Kalenderjahr 2026**
BMF-Schreiben vom 29.12.2025
GZ: IV C 5 - S 2334/00088/007/013 DOK: COO.7005.100.4.13713145

Mahlzeiten, die arbeitstäglich unentgeltlich oder verbilligt an die Arbeitnehmer abgegeben werden, sind mit dem anteiligen amtlichen Sachbezugswert nach der Verordnung über die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung von Zuwendungen des Arbeitgebers als Arbeitsentgelt (Sozialversicherungsentgeltverordnung – SvEV) zu bewerten. Dies gilt ab 1. Januar 2014 gemäß § 8 Absatz 2 Satz 8 EStG auch für Mahlzeiten, die dem Arbeitnehmer während einer beruflich veranlassten Auswärtstätigkeit oder im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung vom Arbeitgeber oder auf dessen Veranlassung von einem Dritten zur Verfügung gestellt werden, wenn der Preis der Mahlzeit 60 Euro nicht übersteigt. Die Sachbezugswerte ab dem Kalenderjahr 2026 sind durch die 16. Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung vom 19. Dezember 2025 (BGBl. I Nummer 377) festgesetzt worden. Demzufolge beträgt der Wert für Mahlzeiten, die ab Kalenderjahr 2026 gewährt werden,

- a) für ein Mittag- oder Abendessen 4,57 Euro,
- b) für ein Frühstück 2,37 Euro.

Bei Vollverpflegung (Frühstück, Mittag- und Abendessen) sind die Mahlzeiten mit dem Wert von 11,50 Euro anzusetzen.

Im Übrigen wird auf R 8.1 Absatz 7 und 8 LStR 2023 sowie auf das BMF-Schreiben zur Reform des steuerlichen Reisekostenrechts vom 25. November 2020 (BStBl. I Seite 1228) hingewiesen.

Dieses Schreiben wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht. Es steht ab sofort für eine Übergangszeit auf den Internetseiten des Bundesministeriums der Finanzen <http://www.bundesfinanzministerium.de> unter der Rubrik Wirtschaft und Verwaltung/Steuern/Veröffentlichungen zu Steuerarten/Lohnsteuer zur Ansicht und zum Abruf bereit.

Quelle: BMF

- **Aufwendungen für die Anmietung eines Pkw-Stellplatzes als Werbungskosten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung**
BFH-Urteil vom 20. November 2025, VI R 4/23
vorgehend Niedersächsisches Finanzgericht, 16. März 2023, Az: 10 K 202/22

Kosten für die Anmietung eines Pkw-Stellplatzes gehören nicht zu den Unterkunftskosten, die nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Satz 4 des Einkommensteuergesetzes nur mit höchstens 1.000 € im Monat angesetzt werden können. Sie sind, soweit notwendig, als

Werbungskosten wegen einer beruflich veranlassten doppelten Haushaltsführung abziehbar.

EStG § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 S. 1, EStG § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 S. 4, EStG § 12 Nr. 1 S. 1, AO § 162, EStG VZ 2020

Quelle: BFH

- **Grenzgänger – Berechnung der schädlichen Tage bei Dienstreisen**
Finanzgericht des Saarlandes, Urteil vom 10.04.2025 – 2 K 1149/21 – **rechtskräftig**

Reisezeiten zu Dienstreisen an Wochenend- und Feiertagen sind Arbeitstage, wenn die Reisezeit wie Arbeitszeit erfasst wird.

EStG § 42d, § 19 Abs. 1, DBA Frankreich Art. 13 Abs. 5; OECD-MA Art. 15

Anmerkung

I. Problemstellung

Streitig war, ob die Arbeitnehmer der Klin. Grenzgänger i. S. des DBA-Frankreich waren. Dabei ging es insbesondere um die Berechnung der schädlichen Nichtrückkehrtage bei Dienstreisen in einen Drittstaat.

II. Die Entscheidung des FG

Das FG hat der Klage nur teilweise stattgegeben. Das FG konnte dahinstehen lassen, ob § 7 Abs. 5 KonsVerFRAV, wonach bei mehrtägigen Dienstreisen die Tage der Hinreise sowie der Rückreise stets zu den Nichtrückkehrtagen gehören (§ 7 Abs. 3 KonsVerFRAV), der als Arbeitstage die vertraglich vereinbarten Arbeitstage sowie alle weiteren Tage, an denen der Arbeitnehmer (darüber hinaus) seine Tätigkeit ausübt, definiert, einschränkt. Offenbleiben konnte auch, ob der Senat an die Regelung in § 7 Abs. 5 KonsVerFRAV gebunden wäre. Die Hin- und Rückreisen zu den mehrtägigen Dienstreisen der genannten Arbeitnehmer führten nämlich bereits deshalb zu Nichtrückkehrtagen, weil die Arbeitnehmer sämtliche Reisetage, auch soweit sie auf ein Wochenende entfielen, im Zeiterfassungssystem erfasst haben und ihnen im Umfang der erfassten Zeitkontingente Freizeitausgleich zustand. Dies gilt auch dann, wenn die Reisezeit nach den arbeitsvertraglichen Regelungen nicht in vollem Umfang als Zeitkontingent erfasst wird.

[...]

Quelle: EFG Nr. 23 / 2025 S. 1689

Wohneigentum / selbst genutzt oder vermietet

- **Abgrenzung von Erhaltungsaufwendungen, Anschaffungskosten, Herstellungskosten und anschaffungsnahen Herstellungskosten im Sinne des § 6 Absatz 1 Nummer 1a EStG bei der Instandsetzung und Modernisierung von Gebäuden**

BMF-Schreiben vom 26.01.2026

GZ: IV C 1 - S 2253/00082/001/064

DOK: COO.7005.100.2.13997643

Dieses Schreiben ist in allen offenen Fällen anzuwenden. Bei Sanierungen in Raten, die im Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses BMF-Schreibens noch nicht vollendet sind, verkürzen sich die Betrachtungszeiträume für die Vermutungsregel auf drei Jahre.

Es ersetzt

- das BMF-Schreiben vom 18. Juli 2003 (BStBl I S. 386) und
- das BMF-Schreiben vom 20. Oktober 2017 (BStBl I S. 1447).

Das vollständige Schreiben ist der Fachinformation als [Anlage 1](#) beigelegt.

Quelle: BMF